



Castrop
Rauxel

Satzung

9.02

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt
Castrop-Rauxel vom 12.12.2023

Anlage 2: Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.12.2023

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 07.12.2023 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 EUR je Hund |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 EUR je Hund |

d) für jeden gefährlichen Hund i. S. d. § 2a unter Berücksichtigung der Zahl der insgesamt von den genannten Personen gehaltenen Hunde das Dreifache des Steuersatzes der Buchstaben a) bis c).

(2) Für gefährliche Hunde nach § 2a Abs. 2 bemisst sich die jährliche Steuer nach den Buchstaben a) bis c), wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis (Wesenstest) ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen und gegenüber dem Bereich Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich nachzuweisen.

(3) Wird ein gefährlicher Hund im Sinne des § 2a bereits vor dem 01.07.2025 gehalten und dem Bereich Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel dieser Nachweis (vom Hundehalter bis spätestens 31.07.2025 vorgelegt, vermindert sich die jährliche Steuer auf die Höhe des Steuersatzes nach den Buchstaben a) bis c) je Hund. Wird ein solcher Nachweis nach diesem Termin vorgelegt, vermindert sich die Steuer für gefährliche Hunde vom 1. des Monats an, in dem ein Antrag zusammen mit diesem Nachweis beim Bereich Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel eingegangen sind.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden die gefährlichen Hunde (§ 2a) mitgerechnet.

§ 2a Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt, die den Bereich Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel hierüber zeitnah schriftlich in Kenntnis setzt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Castrop-Rauxel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz bzw. der Hilfe Blinder dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal BL besitzen.

(3) Weiterhin wird auf Antrag Steuerbefreiung für Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde) i. S. v. § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gewährt. Hierbei handelt es sich um Hunde, die so ausgebildet wurden, dass sie einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich ersetzen.

Die spezielle Ausbildung des Hundes, die mit einer Prüfung für den Behinderten und seinen Hund als Team endet, ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen. Hierunter fallen nicht Bescheinigungen von Hundeschulen oder Hundetrainern, bei denen der Hund im Rahmen der Hundeerziehung das Ausführen verschiedener Kommandos erlernt, die lediglich dazu dienen, ganz allgemein das Verständnis zwischen Mensch und Tier zu verbessern und den Umgang in der Hundehaltung zu erleichtern.

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter erstmalig aus dem Tierheim Deininghauser Weg (Tierschutz Castrop-Rauxel e.V.) übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder Bürgergeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

(2) Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 wird für gefährliche Hunde (§ 2a) nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats an gewährt, in dem die erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Bereich Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel eingegangen sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Castrop-Rauxel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.07. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Castrop-Rauxel weggezogen ist, bei der Stadt Castrop-Rauxel abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Castrop-Rauxel zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Castrop-Rauxel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel auf Nachfrage über die im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Castrop-Rauxel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
4. als Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Castrop-Rauxel übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.10.2012 außer Kraft.

(2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, des § 2a und des § 4 Abs. 2 treten erst ab dem 01.07.2025 in Kraft. Die Wirkungen der Regelungen des vorstehenden Satzes 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu evaluieren. Dem Rat ist ein entsprechender Bericht zuzuleiten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den ¹².Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kravanja' with a stylized flourish at the end.

Kravanja
Bürgermeister